

Generalversammlung

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Kompetenzen	4
1.1. Unübertragbare Befugnisse	4
1.2. Kompetenzerweiterungen	6
1.3. Kompetenzeinschränkung	7
2. Ordentliche Generalversammlung	7
3. Ausserordentliche Generalversammlung	8
4. Universalversammlung	8
5. Neue Formen der Generalversammlung	9
5.1. Multilokale Generalversammlung	10
5.2. Elektronische Teilnahme an der Generalversammlung	10
5.3. Virtuelle Generalversammlung	10
6. Einberufung und Traktandierung	11
6.1. Einberufung	11
6.2. Traktandierung	13
7. Leitung der Generalversammlung	14
8. Teilnahme	15
9. Vertretung	17
9.1. Private Stellvertretung	18
9.2. Institutionelle Stellvertretung	19
9.2.1. Gesellschaften ohne kotierte Titel	19
9.2.1.1. Formen	19
9.2.1.2. Transparenz der Vertretung	20
9.2.2. Publikumsgesellschaften	21
9.3. Alternativen	22
10. Entscheidungen der Generalversammlung	22
10.1. Ordentliches Quorum	23
10.2. Wichtige Beschlüsse	24
10.3. Fehlen des Stimmrechts	25
10.4. Stimmrechtsbeschränkung	26
11. Anfechtung und Nichtigkeit	26
12. Revision des Aktienrechts	27

auf Icon oben rechts klicken)

Generalversammlung

Generalversammlung der Aktionäre (GV) als oberstes Organ der AG (Art. 698 Abs. 1 OR)

- Kompetenzen der GV
- Formen der Abhaltung einer GV (ordentlich, ausserordentlich, Universalversammlung, neue Formen)
- Einleitung einer GV (Einberufung, Traktandierung)
- Durchführung der GV (Leitung, Teilnahmebefugnis, Vertretung)
- Beschlussfassung der GV sowie Anfechtung und Nichtigkeit von GV-Beschlüssen

1. Kompetenzen

Kompetenzen

- GV als letzte Entscheidungsmacht in der Gesellschaft
- GV ist die Versammlung, zu welcher alle Aktionäre gem. Statuten oder Gesetz einberufen wurden
- GV wird vom Gesetz als das oberste Organ der Gesellschaft bezeichnet (Art. 698 Abs. 1 OR)

1.1. Unübertragbare Befugnisse

Unübertragbarkeit bedeutet, dass die GV ihren Willen selbständig fasst: Zuständigkeiten der GV sind zwingend, d.h. unentziehbar und uneinschränkbar (Art. 698 Abs. 2 OR)

- Gültigkeit eines GV-Beschlusses hängt nicht von einem entsprechenden Antrag des VR ab (vgl. Art. 702a OR), ein allfälliger Antrag kann auch von einem Aktionär kommen
- Gültigkeit eines GV-Beschlusses kann nicht von der Genehmigung durch ein anderes Organ abhängig gemacht werden

Unübertragbare Befugnisse der GV sind hauptsächlich in Art. 698 Abs. 2 OR geregelt

- Änderung der Statuten
 - Wahl des VR und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
-

- Bestimmung der Ausschüttungen
- Entlastung der VR-Mitglieder (Décharge)
- Beschlussfassung gem. gesetzlicher oder statutarischer Kompetenzzuordnung

Weitere gesetzliche Kompetenzen

Das Gesetz weist im Übrigen weitere Kompetenzen der GV zu:

- Einsetzung und Abberufung von Liquidatoren (Art. 740 OR);
- Beschluss über die Untersagung des Freihandverkaufs in der Liquidation (Art. 743 Abs. 4 OR).

Einige Kompetenzen ergeben sich ohnehin aus der Tatsache, dass sie einer Statutenänderung bedürfen, was in der Kompetenz der GV steht (Art. 626 OR, Art. 627 OR):

- Zerlegung oder Zusammenlegung von Aktien (Art. 623 OR, vgl. Art. 626 Ziff. 4 OR);
- Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung (Art. 650 OR, Art. 651 OR und Art. 653 OR, vgl. Art. 626 Ziff. 3 OR);
- Ausgabe von Vorzugsaktien, Partizipationsscheinen und Genussscheinen (Art. 654 OR, Art. 656a OR, Art. 657 OR, vgl. Art. 627 Ziff. 9 OR);
- Einschränkung des Bezugsrechts und des Vorwegzeichnungsrechts (Art. 652b OR und Art. 653c OR, vgl. Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8 OR);
- durch das FusG vorgesehene Befugnisse (z. B. Art. 18 FusG).

Mit Annahme von Art. 95 Abs. 3 BV (Minder-Initiative) sind für Generalversammlungen von kotierten Gesellschaften weitere Kompetenzen im Zusammenhang mit der Salärfestlegung dazugekommen.

Nach Art. 2 VegüV hat die Generalversammlung die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und des Beirates.

Zur Frage der Vergütung des Verwaltungsrates, vgl. Kapitel Entschädigung

1.2. Kompetenzerweiterungen

Statutarische Erweiterung der Kompetenzen der GV

- Weitere GV-Kompetenzen können in den Statuten vorgesehen werden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), bspw. Veränderung der Aktiven, Joint Ventures, Ausgabe von Anleiensobligationen, etc.
- Kompetenzerweiterungen der GV werden durch das Paritätsprinzip beschränkt
 - Unentziehbare Kompetenzen des VR (Art. 716a Abs. 2 OR und Art. 716b OR)
 - Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 728a-728c OR sowie Art. 729a-729c OR)
- Rechtfertigung: Aufnahme von Pflichten des VR und der Revisionsstelle in den "Pflichtenkatalog" der GV würde eine Verantwortlichkeit der Aktionäre nach sich ziehen (Art. 754 OR, Art. 755 OR), was sich mit Art. 680 Abs. 1 OR (Liberierung als einzige Pflicht des Aktionärs) nicht vereinbaren lässt

Paritätsprinzip

Das Verhältnis zwischen den Organen der Aktiengesellschaft (GV, VR und Revisionsstelle) wird mit dem Begriff des Paritätsprinzips umschrieben: Jedem Organ kommen bestimmte unentziehbare Aufgaben zu. In der konkreten Erfüllung ihres Mandates sind daher der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der Generalversammlung gleich- und nicht unterstellt.

Unbefugte Kompetenzerweiterung der GV

Aus den unentziehbaren Kompetenzen des VR folgt, dass die GV namentlich folgende Aufgaben nicht an sich ziehen kann:

- Festlegung der Geschäftspolitik und Führung der Geschäfte;
- Erteilung von Weisungen an den VR oder die Geschäftsleitung;
- Festlegung der Organisation;
- Wahl der GL;
- Genehmigung der VR-Beschlüsse.
- Zur Frage der Vergütung, vgl. Kapitel Entschädigung

Die GV ist kein Leitungsorgan der Gesellschaft, d.h., ihr steht es nicht zu, die vorgenannten Aufgaben zu übernehmen. Zulässig ist dagegen die konsultative Vorlage eines geplanten VR-Beschlusses an die GV.

Darüber hinaus besteht immer das Risiko einer faktischen Kompetenzerweiterung bzgl. der Geschäftsführung, indem die Mehrheitsaktionäre durch den Druck der Wahl- und Abwahlmacht (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 5 OR, Art. 705 OR i.V.m. Art. 703 OR) Einfluss auf den VR erlangen.

1.3. Kompetenzeinschränkung

Einschränkung der GV-Kompetenz im Krisenfall: Vertretungsmacht des VR kann gem. Rechtssprechung ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen über den Gesellschaftszweck hinaus erweitert werden (vgl. Art. 718a Abs. 1 OR)

- Gesellschaftszweck ist nicht mehr erreichbar (z.B. Konkursreife)
- Einschneidende Massnahmen zur Erhaltung des Betriebes sind dringend geboten
- Besondere Umstände verunmöglichen eine rechtzeitige Beschlussfassung der GV (vgl. Art. 700 Abs. 1 OR)

2. Ordentliche Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Funktion

- Forum für jährliche Rechenschaftsablage (Art. 699 Abs. 2 OR)
- GV entscheidet (mind.) über die in Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3-5 OR vorgesehenen Gegenstände (sowie bei kotierten Gesellschaften über die Entschädigung des Verwaltungsrats, vgl. den entsprechenden Abschnitt).

Frist

- Ordentliche GV hat immer innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 699 Abs. 2 OR)
 - Art. 699 Abs. 1 OR ist eine zwingende Norm, gilt jedoch als Ordnungsvorschrift, d.h., eine verspätete GV ist nicht ungültig
 - Zeichnet sich eine verspätete GV ab, könnte die Revisionsstelle eine GV einberufen (Art. 699 Abs. 1 OR)
 - GV kann aus wichtigen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt einberufen werden
-

3. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlung

- VR hat neben der ordentlichen GV, welche gem. Art. 699 Abs. 2 OR zwingend einmal im Geschäftsjahr abzuhalten ist, die Möglichkeit weitere GVs einzuberufen.
- Solche GVs werden in Abgrenzung zur ordentlichen als ausserordentliche GV (a.o. GV) bezeichnet
- VR wird eine a.o. GV einberufen, wenn sich ein Entscheid der GV zwischen zwei ordentlichen GV aufdrängt.
- Zum Beispiel
 - Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) zur Übernahme einer Gesellschaft
 - Fusion mit einer anderen Gesellschaft (Art. 3-28 FusG)

4. Universalversammlung

Universalversammlung

Begriff


- Universalversammlung ist eine GV an der sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind (Art. 701 Abs. 1 OR)

Besonderheiten der Universalversammlung

- Formfreiheit der Einberufung
- Traktandenfreiheit

Voraussetzungen für die Durchführung einer Universalversammlung

- Zustimmung (zumindest stillschweigend) sämtlicher Aktionäre (Art. 701 Abs. 1 OR);
- fortlaufende Präsenz sämtlicher Aktionäre (Art. 701 Abs. 2 OR)

 Verfahrensregeln, Quorum, Urabstimmung

Neben den Besonderheiten (formfreie Einberufung und Traktandierungsfreiheit) gelten auch für die Universalversammlung die gleichen formellen Regeln wie für die (a.o.) GV.

Die Regeln gelten auch für Einpersonengesellschaften, bspw. die Pflicht zur Führung eines Protokolls (Art. 702 Abs. 2 OR).

Aus den Voraussetzungen der Universalversammlung folgt, dass sich eine ordentliche GV in eine Universalversammlung verwandeln kann, wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird.

Eine Universalversammlung kann nicht gegen den Willen eines einzigen Aktionärs stattfinden (Veto-Recht).

Dagegen ist eine GV auf dem Zirkulationsweg (Urabstimmung), d.h. bei Abwesenheit sämtlicher Aktionäre, unzulässig (vgl. dagegen Art. 855 OR).

Mind. ein Aktionär muss physisch am Ort der GV sein. Dies gilt auch für den Leiter der GV.

5. Neue Formen der Generalversammlung

Neue Formen der Generalversammlung

Auslöser für neue Formen der GV

- Entwicklungen der Kommunikationstechnologie
- Idee der "Landsgemeinde" ist überholt
- Schranken des Gesetzes sind immer zu beachten

Regelung im positiven Recht

- Grundsätzliche Zulässigkeit der Universalversammlung de lege lata (Art. 701 OR)
- Urabstimmung ist unzulässig (vgl. dagegen Art. 855 OR)

Gründe für neue Formen der GV

- Breite örtliche Streuung des Aktionärs v.a. bei internationalen Grossgesellschaften
 - Zeit- und Kostenersparnis
-

5.1. Multilokale Generalversammlung

- GV, die gleichzeitig an mehreren Orten stattfindet, ist nach geltendem Recht zulässig, sofern die Interaktion zwischen den Aktionären möglich ist (Art. 689 Abs. 1 OR)
- Erste Simultanversammlung in der Schweiz wurde durch ABB durchgeführt

Problematik

Die spontane und uneingeschränkte Interaktivität unter den Teilnehmern, die eine ordnungsgemässe Ausübung der Aktionärsrechte voraussetzt, ist ggf. gefährdet.

Daher sind an die technischen Einrichtungen hohe Anforderungen zu stellen. Wird dem nicht Rechnung getragen, so können die Entscheide der GV anfechtbar werden.

5.2. Elektronische Teilnahme an der Generalversammlung

- Interaktivität als Voraussetzung zur ordnungsgemässen Ausübung der Aktionärsrechte dürfte sich auch über das Internet gewährleisten lassen
- Potentielle Probleme
 - Identifikation der Teilnehmer
 - Verschlüsselung (Beschränkung der Teilnahme auf die Aktionäre)
 - Technische Störungen

5.3. Virtuelle Generalversammlung

- Zulässigkeit de lege lata
 - Voraussetzung: Gewährung der praktischen Möglichkeit einer ordnungsgemässen Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 689 Abs. 1 OR)
 - Potenzielle Probleme
 - Identifikation der Teilnehmer
 - Verschlüsselung
 - Technische Störungen
 - Verlust der "physischen" Interaktivität
-

6. Einberufung und Traktandierung

Einberufung und Traktandierung

- Willensbildung der GV durch Gewährung der aktienrechtlichen "Demokratie"
- GV als Ort der Ausübung der Rechte der Aktionäre (vgl. Art. 689 Abs. 1 OR)
 - Einberufung sämtlicher Aktionäre
 - Orientierung über die Verhandlungsgegenstände
 - Keine Überraschung in der GV
 - Nur wer wohlinformiert ist, kann seine Aktionärsrechte ordnungsgemäss ausüben

6.1. Einberufung

Einberufungsrecht

Einberufungsberechtigte Personen (Art. 699 OR)

- VR
- Revisionsstelle (Art. 699 Abs. 1 OR: Subsidiär)
- Liquidatoren
- Vertreter der Anleiensgläubiger
- Gericht

Anspruch auf Einberufung

- Aktionäre, die 10% des Kapitals vertreten (Art. 699 Abs. 3 OR)
- Nach einem Teil der Lehre, abgeleitet aus dem Traktandierungsrecht (Art. 699 Abs. 3 OR): Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten (m.E. nicht zutreffend)

Frist und Form der Einberufung

Frist

- Mind. 20 Tage vor der GV (Art. 700 Abs. 1 OR, zwingend)

Form der Einberufung ergibt sich aus Statuten (Art. 626 Ziff. 5 OR)

- Inhaberaktien: Publikation ist immer nötig
 - Namenaktien
 - Kleinere Gesellschaften: Brief (Normalfall)
 - Grössere Gesellschaften: Publikation im SHAB oder einer Tageszeitung verbunden mit einem Brief an die eingetragenen Namenaktionäre
 - Partizipationsscheine: Bekanntgabe der Einberufung (Art. 656d Abs. 1 OR)
-

Inhalt der Einberufung

Inhalt der Einberufung zur GV (Art. 700 Abs. 2 OR, zwingend)

- Präzise Traktanden der GV
 - Kein gültiger Entscheid über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert wurden (Art. 700 Abs. 3 OR)
 - Ausnahmen: Vorschlag, eine a.o. GV einzuberufen oder eine Sonderprüfung durchzuführen
- Anträge des Verwaltungsrates (z.B. Statutenänderungsanträge)
- Anträge der Aktionäre
 - Durchführung einer GV
 - Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes

(8)

- Angabe über den Ort der GV
 - GV soll grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden
 - Abweichungen: Es gelten das Sachlichkeitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Gleichbehandlungsgebot
- Angabe über die Zeitspanne der GV: Es gelten ebenfalls die erwähnten Gebote, v.a. bzgl. der Dauer der GV
- Hinweis darauf, dass der Geschäftsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung steht und auf das Recht auf einzelne Zustellung eines Exemplars (Art. 696 Abs. 1 OR)

Dispositiver Inhalt der Einberufung

- Anordnungen des VR zur Stimmabgabe (Art. 702 Abs. 1 OR), z.B. Schliessen des Aktienbuches (vgl. Art. 686 Abs. 4 OR)
- Weitere Anträge zu den Verhandlungsgegenständen (Art. 700 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 700 Abs. 2 OR)
- Verhandlungen ohne Beschlussfassung (Art. 700 Abs. 4 OR), z.B. Präsentation eines Berichts

Minderheitsrecht der Aktionäre

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer GV verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR).

Für diese Bestimmung gelten folgende Auslegungsgrundsätze:

- "Aktienkapital" versteht sich ohne das Partizipationskapital.
- "Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken" sollten auch für die Einberufung der GV genügen. Dies ist vor allem für Publikumsgesellschaften, die im Prinzip ein breites Aktionariat aufweisen, relevant.

6.2. Traktandierung

Traktandierungsrecht

- Traktandierungsberechtigt ist ausschliesslich der VR (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
- Anspruch auf Traktandierung haben Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 Mio. oder 10% des Aktienkapitals halten (Art. 699 Abs. 3 OR)
- Rahmen der Beschlussfassung wird von den in der Einladung genannten Traktanden bestimmt (Art. 700 Abs. 3 OR)

Bedeutung der Traktandierung

- Traktandierung als Festsetzung des Beschlussfassungsspielraums
- Grundsatz: Beschlussfassung kann nur über diejenigen Gegenstände erfolgen, die als Traktanden in der Einberufung zur GV aufgeführt sind (Art. 700 Abs. 3 OR)
- Ausnahmen (Art. 700 Abs. 3 OR)
 - Anträge auf Einberufung einer a.o. GV
 - Anträge auf Durchführung einer Sonderprüfung
 - Anträge auf Wahl einer Revisionsstelle infolge des Begehrens eines Aktionärs
- Während der GV können neue oder modifizierende Anträge zu den Traktanden gestellt werden
- Aufgrund der Einberufung besteht m.a.W. eine Garantie betr. der Entscheidungsgegenstände, nicht aber betr. der möglichen Entscheidungen selbst

Minderheitsrechte der Aktionäre

Aktionäre, die Nennwerte von CHF 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR).

Zur Traktandierung sind auch Aktionäre berechtigt, die zusammen mind. 10% des Aktienkapitals vertreten (Traktandierung als Minus zur Einberufung). Dies spielt vor allem für solche Gesellschaften eine Rolle, in denen das Aktienkapital gar nicht CHF 1 Mio. erreicht. (11)

7. Leitung der Generalversammlung

Leitung der Generalversammlung

Gesetzliche Grundlagen

- Erwähnung des Vorsitzenden der GV in Art. 689e Abs. 2 OR
- Einberufung und Vorbereitung der GV erfolgt gem. Art. 699 Abs. 1 OR prinzipiell durch den VR

Ergebnis

- VR als GV-Vorsitzender, im Normalfall der VR-Präsident

Einzelfragen

- Übertragung der Leitung: Leitung der GV ist keine unübertragbare Aufgabe des VR (vgl. Art. 716a OR)
- Angemessenheit der Leitung durch den VR-Präsidenten: Statuten können entweder direkt die Person des Versammlungsleiters bestimmen oder die Wahl eines Tagungspräsidenten vorsehen, der nicht VR-Präsident ist

Rolle des GV-Leiters

- Kontrolle über die rechtmässige Ausübung des Stimmrechts
- Bezeichnung der Stimmezähler
- Überwachung der Einhaltung der Traktanden
- Gewährleistung des Äusserungsrechts des Aktionärs (unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips)
- Sicherstellung, dass das Protokoll geführt wird und die in Art. 702 Abs. 2 OR vorgesehenen Punkte aufgeführt werden

Leitung durch den Verwaltungsrat

Die Rolle des VR(-Präsidenten) in der GV kann sich negativ auf die Qualität der Meinungsbildung und der Entscheide auswirken. Sie hat auch Vorteile, darunter die Kenntnis der Führungsspitze über die Anliegen des Aktionariats.

Der VR hat vor allem in kritischen Situationen direkten Einfluss auf die GV, was ihm erlaubt, die Agenda und den Verlauf so zu steuern, dass kritische Stimmen soweit als möglich zurückgebunden werden. Es besteht in diesem Fall eine Missbrauchsgefahr der Macht des Leiters, v.a. im Hinblick auf Minderheitsrechte.

Die Leitung durch den VR-Präsidenten limitiert die Funktion einer GV als Ort des Red-und-Antwort-Stehens, also eines echten Assessments der Leistungen von VR und GL.

Schwachstelle der aktienrechtlichen Ordnung (vgl. demgegenüber z.B. die Leitung der

Bundesversammlung)?

8. Teilnahme

Teilnahme

Teilnahmeberechtigte Personen

- Stimmberechtigte Aktionäre (Art. 689 ff. OR)
- Vertreter stimmberechtigter Aktionäre (Art. 689b ff. OR, insb. der unabhängige Stimmrechtsvertreter bei Publikumsgesellschaften gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a BV)
- Mitglieder des VR (Art. 702a OR)
 - Nicht nur Teilnahmerecht, sondern Teilnahmepflicht gemäss h.L.
- Weitere Personen gem. Statuten (vgl. z.B. für die Partizipanten Art. 656c OR)

Legitimationsprüfung

Legitimationsprüfung wird durch den VR vorgenommen (Art. 702 Abs. 1 OR und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR, vgl. insb. auch Art. 689a OR)

- Namenaktien: Einschreibung im Aktienbuch (Art. 686 OR) oder Vertretungsvollmacht (Art. 689a OR)
- Inhaberaktien: Vorweisung des Titels (Art. 689a Abs. 2 OR)
- Sonderfälle bereiten Schwierigkeiten
 - Übertragung der Aktien
 - Nicht verbriefte Inhaberaktien

Problemfelder

- Identifikation von Inhaberaktionären (Art. 689a OR)
- Sanktion bei unbefugter Teilnahme (Art. 691 Abs. 2 und Abs. 3 OR)
- Zulässigkeit des Stimmenkaufs (Art. 691 Abs. 1 OR)
- Sperrung des Aktienbuchs (Art. 686 Abs. 4 OR)

Identifikation der Aktionäre

Umstritten ist, ob sich der Aktionär in der GV identifizieren muss (vgl. Art. 689a Abs. 2

OR in fine).

Braucht sich der Aktionär, der sich meldet oder Anträge stellt, zu identifizieren?

Die Identifikation ist keine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmässige GV und soll deshalb nicht Voraussetzung der Rechtsausübung der Aktionäre sein (vgl. Art. 689 Abs. 1 OR).

Immerhin kann die Identifikation die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten erleichtern. Ebenfalls kann eine Identifikation zur Qualität des Protokolls beitragen (vgl. Art. 702 OR).

Schliesslich strebt der Bundesrat zur Verbesserung der Geldwäschereibekämpfung die Einführung einer Meldepflicht für Inhaber- und Namenaktionäre von Gesellschaften an, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind (Vgl. die Informationsseite des Bundes zur entsprechenden Vernehmlassungsvorlage).

Sanktion bei unbefugter Teilnahme

Sanktionen des Aktionärs bei unbefugter Teilnahme an der GV

- Während der GV: Einspruch beim VR oder zu Protokoll der GV (Art. 691 Abs. 2 OR).
- Nach der GV: Anfechtung des betr. GV-Beschlusses, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat (Art. 691 Abs. 3 OR).

Zulässigkeit des Stimmenkaufs

Die h.L. betrachtet den Stimmenkauf als unsittlich und rechtlich nicht verbindlich (vgl. Art. 20 Abs. 1 OR).

Soweit allerdings kein Sachverhalt der Umgehung der Stimmrechtsbegrenzungen (Art. 691 Abs. 1 OR) oder Vinkulierungsbestimmungen vorliegt, bleibt unklar, auf welcher Grundlage ein Stimmenkauf als unzulässig anzusehen wäre. Letztlich hat auch ein Aktionärbindungsvertrag mit Stimmbindung den Charakter eines (möglicherweise gegenseitigen) Stimmenkaufs. Solche Vereinbarungen allerdings werden durchwegs als zulässig erachtet.

Die AG unterscheidet sich in dieser Hinsicht grundsätzlich vom politischen System, in dem das Stimmrecht als ein höchstpersönliches Recht verstanden wird, über das nicht verfügt werden kann.

Beachte aber die Praxis an Landsgemeinden: Der Stimmenkauf ist eigentlich erst in den aufgeklärten Demokratien als unzulässig angesehen worden.

Der Hintergrund dafür liegt im kanonischen Recht (vgl. das Verbot der Simonie, des Kaufes einer göttlichen Gnade), dort wohl als Teil der Qualitätskontrolle seitens der Zentrale: Das Abstimmungsergebnis muss sich auf den innigen Entschluss jedes

Beteiligten stützen, nicht auf dessen finanzielle Kraft.

Ausdrücklich unzulässig ist die "Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung [...], wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist" (Art. 691 Abs. 1 OR)

Bspe für Stimmrechtsbeschränkungen

- Vinkulierungsbestimmungen
- Statutarische Stimmrechtsbeschränkungen (Art. 692 Abs. 2 OR)
- Regeln über das Ruhen der Stimmrechte bei eigenen Aktien

Sperrung des Aktienbuches

Gegenüber der Gesellschaft gilt derjenige Namenaktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist, als berechtigt (Art. 686 Abs. 4 OR).

Aktionäre, die gerade eine (vinkulierte) Namenaktie erworben und ein Gesuch um Anerkennung gestellt haben, aber noch nicht anerkannt worden sind, können nicht an der GV teilnehmen (vgl. Art. 685c Abs. 1 OR).

Zur Feststellung des aktuellen Standes der anerkannten und im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bestehen verschiedene Methoden. Nach Art. 702 Abs. 1 OR kann der VR Massnahmen treffen zur Feststellung des Stimmrechts.

- Stichtagsmethode: Der Stand des Aktienbuches an einem bestimmten Tag ist für die Festlegung der Stimmverhältnisse an der GV massgebend.
 - Nachführungsmethode: Durch Nachladen und Ausladen wird das Aktienbuch während der Einberufungsfrist ständig aktualisiert.
-

9. Vertretung

Vertretung

Unterscheidung von zwei Arten der Vertretung an der GV

- Private Stimmrechtsvertretung
- Institutionelle Stimmrechtsvertretung

9.1. Private Stellvertretung

- Stellvertretung an der GV ist grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 689 OR, Art. 689b Abs. 1 OR)
- Statutarische Einschränkungen sind aber möglich (z.B. Erteilung der Vertretung nur an andere Aktionäre)
- Weitere Einschränkungen der Vertretungsfreiheit müssen sachlich begründet sein und dürfen die Teilnahme nicht übermässig behindern

Vertretung darf nicht dazu dienen, die Regeln über das Stimmrecht zu umgehen (z.B. Umgehung einer Ablehnung der Eintragung ins Aktienbuch)

- Stellung des Vertreters (exemplarisch: Vertretung bei Entlastungsbeschluss)
- Ersichtlich weisungswidrige Stimmabgabe (vgl. Art. 33 Abs. 3 OR)

Kenntnis der Gesellschaft von weisungswidriger Stimmabgabe

Die Kenntnis der Gesellschaft von einer weisungswidrig abgegebenen Stimme hat keinen Einfluss auf das Abstimmungsresultat.

- Unmittelbarkeitsprinzip: Die Willensbildung findet in der GV statt und die Meinungen können vor Ort aufgrund der Fakten geändert werden (auch im Sinne des Vertretenen).
 - Rechtssicherheit: Eine Überprüfung der vom Vertreter abgegebenen Stimmen ist faktisch unmöglich und würde einen unzumutbaren Kontrollaufwand erfordern.
 - Bei grossen Gesellschaften ist eine Überprüfung unmöglich (weit verstreutes Aktionariat).
 - Art. 689b OR beschränkt sich auf das Innenverhältnis
 - Beschränkung der Vertretungsmacht beurteilt sich im Aussenverhältnis nach Art. 33 Abs. 3 OR.
-

9.2. Institutionelle Stellvertretung

Historische Ausgangslage: Inhaberaktien in Kundendepots bei Banken

- Faktische Bedeutung der Stimmenthaltung (vgl. Art. 703 OR)?
- Transaktionskosten und repräsentative GV-Entscheide?
- Ersuchen von Weisung beim Vertretenen?
- Befolgungspflicht des Vertreters?
- Weisungslose Vertretungsmacht?
- Offenlegung der Stimmkraft der Vertreter?

Art. 95 BV

- Zweiteilung des Vertretungsrechts in ein Recht der Publikumsgesellschaften und ein Recht der Gesellschaften, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind

9.2.1. Gesellschaften ohne kotierte Titel

- Formen
- Transparenz der Vertretung
- Alternativen

9.2.1.1. Formen

Depotvertretung

Depotvertreter (Art. 689d Abs. 3 OR)

- Banken (i.V.m. Art. 1 BankG)
- Gewerbmässige Vermögensverwalter

Regelungen

- Ersuchen um Weisungen vor jeder GV (Art. 689d Abs. 1 OR)
- Weisungslose Vertretung (Art. 689d Abs. 2 OR)
 - Allgemeine Weisung des Hinterlegers (wenn vorhanden)
 - Anträge des VR (sonst)
- Anwendungsbereich wurde durch Art. 95 Abs. 3 BV stark reduziert

Organvertretung

Organvertreter

- Mitglieder eines Organs der Gesellschaft oder eine andere abhängige Person (Art. 689c OR)

Regelungen

- Vertretung in Analogie mit Art. 689d OR [Abs. 1 und 2]
-

- Ersuchen um Weisungen bei Vertretungsangebot
- Mangels Weisungen gilt in dubio pro administratione
- Pflicht zur Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Unabhängige Stimmrechtsvertreter

- Zwingende Alternative zum Organvertreter (Art. 689c OR)
- Materieller Begriff der Unabhängigkeit (vgl. zur Revisionsstelle Art. 728 Abs. 2 OR)
- Ersuchen der Gesellschaft um Weisungen bei Vertretungsangebot (vgl. Art. 689d Abs. 1 OR)
- Falls Weisungen fehlen, muss der Vertreter den Anträgen des VR folgen (in dubio pro administratione, Begründung: Ansonsten hätte der Vertretene gegenläufige Weisungen erteilt)

Weisungslose Depotvertretung

Beim Fehlen von konkreten Weisungen gilt die Regel, dass der Vertreter den Anträgen des VR folgen muss (Art. 689d Abs. 2 OR). Faktisch sind direkte Weisungen unmöglich, da die Willensbildung in der GV gebildet wird und neue Anträge gestellt werden (Unmittelbarkeitsprinzip).

Diese Regel macht nur Sinn, solange die Anträge aus den Traktanden ersichtlich sind.

Werden dagegen neue Anträge während der GV gestellt, so könnte eine Befolgung der Anträge des VR den Interessen des Vertretenen zuwiderlaufen.

Nimmt der VR zum Antrag keine Stellung, so kennt der Vertreter den Willen des Vertretenen ist. Eine Stimmenthaltung würde als Nein gelten. (21)

9.2.1.2. Transparenz der Vertretung

- Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter müssen ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft offenlegen und Angaben bzgl. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie machen (Art. 689e Abs. 1 OR)
- Unterlassene oder falsche Bekanntgabe der Stimmrechtsvertreter ist einer unbefugten Teilnahme an der GV gleichgestellt (Art. 689e Abs. 1 OR)
- Sanktionen ergeben sich daher aus Art. 691 OR, d.h. Anfechtbarkeit des Beschlusses

Transparenzvorschrift (Art. 689e OR)

Nach Art. 689e OR besteht eine Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft bzgl.

- der Anzahl der vertretenen Aktien,
- deren Art und Nennwerte und
- deren Kategorien.

Der Vorsitzende muss diese Informationen in der GV bekannt machen, bevor zu den Abstimmungen und Wahlen geschritten werden kann.

Ziel der Regelung ist, eine Verselbstständigung der Vertretung gegenüber den Aktionären zu vermeiden. Gegebenenfalls liegt ein Interessenkonflikt beim Depotvertreter bezüglich der Ausübung der Stimmrechte vor.

Die Transparenzregelung leistet keinen Beitrag für die korrekte Stimmausübung der Vertreter, da das Protokoll das Wahlergebnis bloss gesamthaft festhält.

Eine statutarische Beschränkung des Vertretungsrechts ist in engen Grenzen zulässig (Art. 627 Ziff. 10 OR, Art. 689 Abs. 2 OR).

9.2.2. Publikumsgesellschaften

Art. 95 Abs. 3 lit. a BV (Art. 11 VegüV)

- Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind untersagt

Konsequenz

- Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist die einzige institutionelle Stimmrechtsvertretung, die bleibt
- Private Stellvertretung wird nicht tangiert

Regeln gemäss Art. 8 ff. VegüV

- Pflicht zur Bestellung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters (dies im Unterschied zu den Gesellschaften, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind; vgl. Art. 8 Abs. 1 VegüV; Art. 689c OR)
- Persönliche Voraussetzungen
 - Natürliche und juristische Personen sind wählbar (Art. 8 Abs. 2 VegüV)
 - Unabhängigkeit gemäss Art. 728 Abs. 2 OR (Art. 8 Abs. 3 VegüV)
- Wahl durch die GV (Art. 8 Abs. 1 VegüV) und Abberufungsrecht (Art. 8 Abs. 5 VegüV)
- Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen GV (Art. 8 Abs. 4 VegüV)
- Erteilung von Vollmachten und Weisungen (Art. 9 VegüV)
 - Arten
 - Konkrete Weisungen
 - Allgemeine Weisungen zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen und zu neuen Verhandlungsgegenständen
 - Elektronische Vollmachten und Weisungen
 - Pflicht des Verwaltungsrates, die Erteilung von Weisungen zu ermöglichen

Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Pflicht zur weisungsgemässen Ausübung des Stimmrechts (Haftung nach Auftragsrecht, vgl. Art. 398 OR)
 - Pflicht zur Stimmenthaltung, wenn er keine Weisungen erhält, Art. 10 VegüV (vgl. dagegen Art. 689d OR für die institutionelle Stimmrechtsvertretung bei Gesellschaften ohne kotierte Titel)
-

9.3. Alternativen

Elektronische Generalversammlung

Als Alternative käme eine elektronische Generalversammlung in Frage.

Vorteile

- Stellvertretung erübrigt sich
- Einfach bei weit verstreutem Aktionariat (Publikumgesellschaften)

Nachteil

- Alle Probleme einer virtuellen GV

US-amerikanisches Modell: Proxy-System

Begriff: Weisungsgebundene Stimmrechtsausübung durch einen institutionellen Vertreter

- Informationsaustausch vor der GV
- Willensbildung vor der GV
- Transparenz: Aufsichtsstelle der "Kampagne"
- Abstimmung über Vollmachten mit Weisungen

Alternativ ist die Einführung eines Systems der elektronischen Vollmachterteilung denkbar

10. Entscheidungen der Generalversammlung

Entscheidungen der Generalversammlung

GV-Entscheidungen

- Wille der Gesellschaft drückt sich durch die anlässlich der GV getroffenen Entscheidungen aus
 - Stimmrecht bestimmt sich grundsätzlich nach der Höhe der Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft (kein Stimmrecht pro Kopf)
 - Gesetz setzt der Mehrheitsmacht gewisse Grenzen (Art. 706 OR)
-

Interessenverfolgung

- Uneingeschränktes Stimmrecht: Aktionär darf seine eigenen Interessen verfolgen
- Anwendbarkeit auf den Fall, dass der Aktionär VR- oder GL-Mitglied ist: Stimmabgabe als Aktionär, nicht als VR- oder GL-Mitglied

Stimmenkauf

- Keine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkungen
- Keine Umgehung der Vinkulierungsbestimmungen
- Schranken zum Stimmenkauf finden sich in der Vertiefungsnotiz "Zulässigkeit des Stimmenkaufs" im Kapitel "Teilnahme" (Art. 691 Abs. 1 OR)

10.1. Ordentliches Quorum

Beschlussquorum

- Beschlüsse der GV werden grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst (Art. 703 OR)
- Stimmenthaltungen werden im Ergebnis als Nein-Stimmen gezählt

Statutarische Gestaltungsmöglichkeiten

- Präsenzquoren
- Stichentscheid
- Mehrheiten
 - Einfache Mehrheit
 - Absolute Mehrheit
 - Qualifizierte Mehrheit

Präsenzquoren

Die Statuten können Präsenzquoren vorsehen. Damit die GV gültig entscheiden kann, müssen Aktionäre anwesend sein, die einen bestimmten Anteil des Aktienkapitals vertreten.

- Im OR ist kein Präsenzquorum vorgeschrieben (ausser in Art. 701 OR);
- Risiko der Beschlussunfähigkeit bei zu hohem Beschlussquorum.

Stichentscheid

Die Statuten können gem. BGer (BGE 95 II 555) bestimmen, dass dem GV-Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

- Dies ist eine Abweichung von Art. 703 OR;
 - Förderung der Entscheidungsfähigkeit der Gesellschaft.
 - Eine solche Lösung ist problematisch, wenn der GV-Vorsitzende VR-Mitglied ist.
-

Der Stichentscheid ist nach der jüngsten Rechtsprechung des BGer (BGE 143 III 120) allerdings unzulässig, wenn:

- in ein Aktionärsrecht, bspw. ein bestehendes statutarisches Recht auf Losung bei Stimmgleichheit, eingegriffen wird (Gebot der schonenden Rechtsausübung); oder
- sich das Stimmrecht zwingend am Kapital bemisst, bspw. bei der Wahl der Revisionsstelle nach Art. 693 Abs. 3 Ziff. 1 OR.

Mehrheiten

Definition von "Mehrheit": Verhältnis der geäußerten Stimmen zum gesamten Aktienkapital oder zum gesamten vertretenen Aktienkapital (Präsenzquorum), die für einen Vorschlag gestimmt haben müssen, damit die Entscheidung als Äusserung einer Gruppe betrachtet werden kann.

- Einfache Mehrheit: Grösste Anzahl der Stimmen.
- Absolute Mehrheit: Mehr als die Hälfte der Stimmen.
- Qualifizierte Mehrheit: Höhere Mehrheit als die Hälfte (2/3, 3/4, etc.).

10.2. Wichtige Beschlüsse

- Art. 704 OR sieht für wichtige Beschlüsse ein doppeltes Quorum vor
 - Zwei Drittel der vertretenen Stimmen
 - Absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte
- Art. 704 OR ist eine relativ zwingende Norm (kann verschärft, aber nicht gemildert werden)
- Beschränkung der Wirkungen von Stimmrechtsaktien durch Erfordernis der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte

Gründe für das erhöhte Quorum

- Schutz der Minderheiten (Sperrminorität) gegen Beschlüsse, die geeignet sind, die Interessen der Aktionäre schwer zu verletzen
- Streben nach einer höheren Legitimation des Beschlusses durch breitere Abstützung

Statutarisch erhöhte Quoren

Erhöhte Quoren in den Statuten sind grundsätzlich zulässig (Art. 627 Ziff. 11 OR und Art. 703 OR). Solche qualifizierte Quoren müssen mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden (Art. 704 Abs. 2 OR).

Das Streben nach der Einstimmigkeit birgt aber die Gefahr einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit der GV.

Entscheidungsfähigkeit der GV als Schranke

- Kein Einstimmigkeitserfordernis; dies würde ein Vetorecht des einzelnen
-

Aktionärs bedeuten (vgl. das System von Art. 692 OR). Ausnahmen sind gesetzlich vorgesehen (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 729c Abs. 3 OR, vgl. auch Art. 14 Abs. 2 FusG), was einem Individualrecht des Aktionärs gleichkommt.

- Erschwerung der Entscheide der GV (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1-4 OR) ist möglich, solange die Funktionsfähigkeit der GV gewahrt bleibt.

Differenzierung

- Zustimmungsquoren dürfen höher sein als Präsenzquoren.
- Eine Erhöhung der Quoren auf 2/3 der Aktionäre ist grundsätzlich immer zulässig.
- Bei Wahlen sind grundsätzlich die Quoren tiefer zu setzen, da die Wahl der Organe zwingend ist.

Zum Entscheid über die Einführung von statutarischen Quoren ist das vorgesehene Quorum zu respektieren (Art. 704 Abs. 2 OR).

10.3. Fehlen des Stimmrechts

- Eigene Aktien der Gesellschaft (Art. 659a Abs. 1 OR)
- Entlastungsbeschluss (Art. 758 OR): Stimmrecht des VR (Art. 695 OR, vgl. Art. 717 Abs. 1 OR)
- Nicht wegen anderer Interessenkollisionen (vgl. Art. 68 ZGB, Art. 680 Abs. 1 OR: Keine Treupflicht des Aktionärs)
- Erb-, familien- oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Erwerb nicht kotierter vinkulierter Namenaktien nach Art. 685c Abs. 2 OR: Mitwirkungsrechte gehen erst mit Zustimmung der Gesellschaft über, Eigentum und Vermögensrechte gehen sofort (ohne Zustimmungserfordernis) auf Erwerber über (vgl. demgegenüber Art. 685c Abs. 1 OR)
- Erwerb kotierter vinkulierter Namenaktien (Art. 685d Abs. 1 OR i.V.m. Art. 685f Abs. 3 OR, Aktien ohne Stimmrecht): Aktieneigentum geht sofort über, Stimmrecht des bisherigen Aktionärs erlischt sofort, neuer Aktionär erwirbt Stimmrecht erst mit Zustimmung zum Vollerwerb

Dispoaktien

Für kotierte vinkulierte Namenaktien ist die Praxis verbreitet, dass auf das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch verzichtet wird (vgl. Art. 685f OR, Art. 686 Abs. 4 OR).

Der Käufer der Aktie wird nicht von der Gesellschaft als Aktionär im Aktienbuch eingetragen, der Verkäufer der Aktie wird auf (zwingende) Meldung der Veräussererbank hin aus dem Aktienbuch ausgetragen. Dadurch verwandelt sich faktisch die Namenaktie in einen Inhaber-Partizipationsschein.

10.4. Stimmrechtsbeschränkung

Art. 692 Abs. 2 OR als Abweichung von der Regel "one share, one vote" (vgl. Art. 627 Ziff. 10 OR)

- Gruppenklausel: Eine bestimmte, verbundene Aktionärsgruppe kann dabei durch die Statuten als eine Person behandelt werden
- Beschränkung nach freiem Ermessen des VR ist nicht zulässig

11. Anfechtung und Nichtigkeit

Ausgangslage

Grundsätzliche Legitimität der GV-Entscheide durch entsprechendes Stimmverfahren

- Je klarer die Mehrheit, desto eher kann von der Legitimität des Entscheids ausgegangen werden: Wichtige Beschlüsse (Art. 704 OR) geniessen somit grundsätzlich erhöhte Legitimität (nicht gerechtfertigt ist dieser Schluss, wenn die GV durch einen Aktionär oder durch eine Aktionärsgruppe dominiert wird)
- Schranken des Gesetzes und der Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR, vgl. Art. 20 Abs. 1 OR)
- Frage der Zulässigkeit eines Eingriffs in individuelle Interessen im Hinblick auf das Interesse des Kollektivs (Minderheitenschutzfrage: Konzeption von Anfechtung und Nichtigkeit als Individualrecht)

Klagemöglichkeiten

- Nichtigkeit (Art. 20 OR) als ordentliche Sanktion der Rechtswidrigkeit
- Anfechtbarkeit statt Nichtigkeit (Sanktion in den Händen der Betroffenen) aufgrund der Legitimität der Entscheide der GV
 - Vorteil: Möglichkeit der Heilung des betroffenen Beschlusses nach Anfechtungsfrist (Art. 706a Abs. 1 OR)
 - Nachteil: Rechtsunsicherheit bis zur Verwirkung der Anfechtbarkeit

Nähere Ausführungen zur Anfechtungsklage finden sich im Kapitel Mehrheit und Minderheit

12. Revision des Aktienrechts

Revision des Aktienrechts

Siehe www.aktienrechtweb.ch für eine Gesamtdarstellung des mit Parlamentsbeschluss vom 19. Juni 2020 revidierten schweizerischen Aktienrechts.